

Ende der Energieabgabenvergütung

Aber für die Jahre 2006 bis 2010 kann noch Geld vom Finanzminister zurückgeholt werden, wie Steuerberater Rudolf Siart erklärt

Im Zuge des jüngsten Sparpakets hat die Regierung die Energieabgabenvergütung für Dienstleistungsbetriebe mit 1.1.2011 gestrichen – und die Gastronomiebetriebe zählen lei-

eines fixen Selbstbehaltes in der Höhe von 400 € vergütet.

Als variabler Selbstbehalt sind 0,5 % des Nettoproduktionswertes oder ein, aus den verbrauchten Energiemengen

Überschlagsrechnung

Bevor die exakte Höhe der Energieabgabenvergütung bestimmt wird, ist es sinnvoll, eine Überschlagsrechnung anzustellen.

Erfahrungsgemäß betragen die entrichteten Energieabgaben rund 15 % des Energieaufwandes. Der Nettoproduktionswert ergibt sich näherungsweise aus dem Jahresergebnis zuzüglich dem Personalaufwand sowie Abschreibungen, abzüglich den Investitionen (s. Grafik).



EXPERTISE

Mag. Rudolf Siart

„Bei einem mittleren Betrieb kann die Rückvergütung über 3.000 Euro ausmachen.“

der zu dieser Gruppe. Seit heuer können, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, nur noch jene Betriebe die Vergütung beantragen, deren Tätigkeitsschwerpunkt die Produktion von körperlichen Wirtschaftsgütern ist.

Davon sind insbesondere die Dienstleistungsbetriebe betroffen, die einen hohen Energieverbrauch aufweisen. Im Gastronomie-, Freizeit- und Tourismusbereich sind das beispielsweise Wäschereien, Schwimmbäder, Solarien, Hotels, Restaurants, Transportbetriebe oder Seilbahnen. Dass damit der beschäftigungsstarken Gastronomiebranche ein Bärendienst erwiesen wurde, liegt auf der Hand.

Nichtsdestotrotz sollte nicht darauf vergessen werden, für die früheren Jahre die Energieabgabenvergütung zu machen. Das ist maximal 5 Jahre rückwirkend möglich, also heuer noch für die Jahre 2006 bis 2010.

So prüfen Sie, ob sich eine Vergütung ergibt. Es lohnt sich!

Grundsätzliches

Für die Energieträger elektrische Energie, Erdgas, Heizöl, Kohle und Flüssiggas werden auf Antrag die entrichteten Energieabgaben nach Abzug von Selbstbehalten rückvergütet.

Unter bestimmten Voraussetzungen ergibt sich eine Energieabgabenvergütung schon bei einem jährlichen Energieaufwand von rund 4.000 €!

Voraussetzungen

Gemäß EnAVG werden die entrichteten Energieabgaben nach Abzug eines variablen Selbstbehaltes und

gen ermittelter Betrag (Vergleichswert), wenn dieser höher ist, von den Energieabgaben abzuziehen.

Der Nettoproduktionswert ist die Differenz aus den Umsätzen eines Betriebes und der Vorleistungen von Unternehmen an diesen Betrieb. Der Nettoproduktionswert wird niedriger, je höher die Vorleistungen im Verhältnis zu den Umsätzen sind. (Personalkosten und Kosten für gestelltes Personal sind jedoch nicht als Vorleistung zu berücksichtigen.)

Der Vergleichswert ergibt sich aus gesondert festgelegten Selbstbehalten für jeden einzelnen Energieträger und den jeweiligen verbrauchten Mengen.

Beträgt der Nettoproduktionswert weniger als 8.000 €, ergeben sich vergütbare Energieabgaben schon bei einem jährlichen Energieaufwand von 4.000 €. Dies wird zumeist bei Unternehmen mit einem verhältnismäßig hohen negativen Jahresergebnis oder hohen Investitionen der Fall sein. Bei einem höheren, positiven Nettoproduktionswert ergeben sich vergütbare Energieabgaben nur bei entsprechend höheren Energieaufwendungen.

Schätzung Energieabgaben

$$15\% \text{ des Energieaufwandes} = \text{Entrichtete Energieabgaben}$$

Näherungsrechnung Nettoproduktionswert

$$\begin{aligned} & \text{Jahresergebnis} \\ + & \text{Abschreibungen} \\ + & \text{Personalaufwand} \\ - & \text{Investitionen} \\ = & \text{Nettoproduktionswert} \end{aligned}$$

Um die ungefähren, vergütbaren Energieabgaben zu erhalten, sind von den Energieabgaben 0,5 % des Nettoproduktionswertes sowie der Selbstbehalt von 400 € abzuziehen. Damit die Antragstellung sinnvoll ist, sollte der Vergütungsbetrag auch den Verwaltungsaufwand für die Antragstellung decken (s. Grafik).

Überschlagsrechnung Energieabgabenvergütung

$$\begin{aligned} & \text{Energieabgaben} \\ - & 0,5\% \text{ des Nettoproduktionswertes} \\ - & 400 \text{ € Selbstbehalt} \\ = & \text{Vergütbare Energieabgaben} \end{aligned}$$

Ist die Buchhaltung gut strukturiert, können die vergütbaren Energieabgaben also ohne großen Aufwand berechnet werden. Neben einem hohen Energieverbrauch sind ein niedriger Gewinn und – im Verhältnis zu den restlichen Aufwendungen – niedrige Personalaufwendungen Indizien für vergütbare Energieabgaben.

Mag. Rudolf Siart ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Siart + Team Treuhand GmbH, 1160 Wien, Enenkelstr. 26, Tel.: 01/493 13 99,

SIART+TEAM TREUHAND

